

Gute Sitten, schlechte Sitten

Mitte November sollte der Bundesgerichtshof (BGH) eigentlich über eine Beschwerde des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle entscheiden. Der will nicht hinnehmen, dass das Bundespatentgericht ein ihm erteiltes Patent teilweise für nichtig erklärte, weil es auch Zellen umfasst, die aus den embryonalen Stammzellen menschlicher Embryonen gewonnen werden. Doch anstatt zu entscheiden, sucht der BGH erst einmal Hilfe in Luxemburg.

Von Stefan Rehder

Mit Spannung war die für den 12. November angesetzte Verhandlung der Beschwerde des Neurobiologen und Stammzellforschers Oliver Brüstle vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe erwartet worden. Nicht wenige hatten gehofft, der BGH werde mit einer Grundsatzentscheidung einen Schlussstrich unter den seit Jahren andauernden Streit um ein Patent des Bonner Wissenschaftlers ziehen. Doch statt eine Entscheidung zu fällen, setzte der BGH das Verfahren überraschend aus und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vor. Wann mit einem Urteil zu rechnen ist, kann derzeit niemand sagen.

DIE JURISTISCHE VORGESCHICHTE

Brüstle hatte sich im Jahr 2007 an die Karlsruhe Richter gewandt, nachdem das Bundespatentgericht Anfang Dezember 2006 ein ihm im Jahr 1999 erteiltes Patent (DE 19756864) in soweit für nichtig erklärt hatte, als dieses »Zellen und die Herstellung von Zellen umfasst, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen werden« (Az.: 3 Ni 42/04). Mit diesem Urteil war das Gericht weitgehend einer Klage der Umweltschutzorganisation »Greenpeace« gefolgt. »Greenpeace«, das sich – ebenso wie die katholische und die evangelische Kirche, die Ärztevereinigung »Marburger Bund« und andere – gegen sogenannte »Patente auf Leben« wendet, hatte die Widerrufung des Patents verlangt, weil es darin einen Verstoß gegen die »öffentliche Ordnung« und die »guten Sitten« erblickt.

Während das Europäische Patentübereinkommen von 1973 noch ganz allgemein die Patentierung von »Erfindungen« verbietet, »deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche

Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde«, wird die im Sommer des Jahres 1998 erlassene »Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen« schon deutlich konkreter. Als nicht patentierbar gelten laut Artikel 6 danach unter anderem: »Verfahren zum Klonen von menschli-



Oliver Brüstle

chen Lebewesen«, »Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens« sowie »die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken«. Mit der Umsetzung der EU-Biopatentrichtlinie in nationales Recht haben diese Bestimmungen Anfang 2005 auch Eingang in § 2 des deutschen Patentgesetzes (PatG) gefunden.

DER MEDIZINISCHE HINTERGRUND

Laut Brüstle stellt die Transplantation von Hirnzellen in das Nervensystem eine erfolversprechende Methode zur Behandlung zahlreicher neurologischer Er-

krankungen beim Menschen dar. Da ausgereifte humane Nervenzellen jedoch nur eine geringe Regenerationsfähigkeit aufwiesen, sei es notwendig, unreife, noch entwicklungsfähige Vorläuferzellen zu transplantieren. Weil diese jedoch in der Natur ausschließlich in den sich entwickelnden Gehirnen menschlicher Föten vorkommen, fand Brüstle einen Weg, die neuronalen Vorläuferzellen im Labor aus embryonalen Stammzellen menschlicher Embryonen zu züchten. Bei der Entnahme der Stammzellen werden die Embryonen getötet.

DAS PATENT: DE 19756864

Lange bevor der Deutsche Bundestag im April 2002 das Stammzellgesetz beschloss und deutschen Forschern den Import embryonaler Stammzellen zum Zwecke der Grundlagenforschung in Ausnahmefällen und unter Auflagen erlaubte, hatte sich der umtriebige Bonner Stammzellforscher Brüstle vom Deutschen Patent- und Markenamt bereits eine Methode patentieren lassen, mit der sich menschliche neuronale Vorläuferzellen aus embryonalen Stammzellen herstellen lassen sollen.

In der 26-seitigen Patentschrift »Neuronale Vorläuferzellen, Verfahren zur Herstellung und ihre Verwendung zur Therapie« aus dem Jahr 1999 beschreibt Brüstle zunächst ganz allgemein die Herstellung neuronaler Vorläuferzellen aus den Stammzellen menschlicher Embryonen. Dabei hat der clevere Forscher offenbar auch damals schon an alles gedacht. Laut der Schrift können die Embryonen, auf deren Stammzellen es Brüstle abgesehen hat, nämlich durch natürliche oder künstliche Befruchtung gezeugt oder auch durch das in Deutschland verbotene Klonen entstanden sein.

Mit der Erteilung des Patents sei Brüstle das exklusive Recht erteilt worden,

bis zum 19. Dezember 2017 »darüber zu verfügen, ob, von wem und zu welchem Preis« alle diese Zellen »benutzt, hergestellt, verwendet und in Verkehr gebracht werden«, erklärt der Würzburger Medizinrechtsexperte Rainer Beckmann.

EINE FRAGE DER INTERPRETATION?

Während Greenpeace, der Marburger Bund, die christlichen Kirchen und Rechtsexperten wie Beckmann es für ausgemacht halten, dass sich das Verbot, auf »die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken« Patente zu erteilen, selbstverständlich auch auf deren Teile erstrecke, hält Brüstle dem entgegen, eine Stammzelle sei kein Embryo und argumentiert: Wenn mit humanen embry-

jedoch gänzlich anderes beurteilt. Denn in dem bereits zitierten Urteil des Bundespatentgerichts heißt es: »Mit dem grundsätzlichen Verbot der Einfuhr und Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen hält der Gesetzgeber an dem hohen Schutzniveau des Embryonenschutzgesetzes ausdrücklich und uneingeschränkt fest.«

Tatsächlich heißt es in § 4 des Gesetzes »zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz) StZG«: »Die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen ist verboten.« Ausnahmen bedürften in jedem einzelnen Fall einer Genehmigung. Diese darf von der zuständigen Behörde laut § 5 StZG nur dann erteilt werden, wenn jeweils »wis-

vorgeklärt worden sind« und »der mit dem Forschungsvorhaben angestrebte wissenschaftliche Erkenntnisgewinn sich voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen lässt«.

Immer wieder hatten Befürworter des Stammzellgesetzes in der Debatte über das hochgradig umstrittene Gesetzesvorhaben darauf verwiesen, dass es bei der ausnahmsweisen Erlaubnis des Imports embryonaler Stammzellen lediglich um Grundlagenforschung ginge. Man müsse verhindern, dass deutsche Forscher von der wissenschaftlichen Entwicklung abgeschnitten würden. Mit der Einführung der Stichtagsregelung sollte zudem sichergestellt werden, dass für Forschungen in Deutschland keine Embryonen im Ausland getötet werden. Von einer kommerziellen Verwertung der in Deutschland mit Steuermitteln geförderten Forschung war schon gar nicht die Rede.

DER BESCHLUSS DES BGH

Für den BGH hat all dies offenbar jedoch keine durchschlagende Relevanz. Er will dem EuGH in Luxemburg eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen und erst dann selbst ein Urteil fällen. So kritisierte der Vorsitzende Richter Meier-Beck, der Inhalt des Artikel 6 der EU-Biopatentrichtlinie sei »in mehrfacher Hinsicht nicht eindeutig«. Zunächst stelle sich die Frage, »wie die Richtlinie den Begriff ›menschliche Embryonen‹ definiere«. Ferner sei »zu entscheiden, ob auch die aus der Blastozyste (...) gewonnene Stammzelle als Embryo anzusehen ist, obwohl sie als solche nicht mehr die Fähigkeit besitzt, sich zu einem menschlichen Individuum fortzuentwickeln«. Gegebenenfalls sei auch zu entscheiden, »ob die Blastozyste ihrerseits Embryo im Sinne des Gesetzes ist«. Auf die Antwort auf diese Frage werde es vor allem dann ankommen, wenn es »für eine ›Verwendung von Embryonen‹ im Sinne der Richtlinie bereits ausreichen sollte, dass die Gewinnung der erfindungsgemäß zu verwendenden Stammzellen (die selbst nicht als Embryonen anzusehen sind) notwendigerweise den ›Verbrauch‹ von Blastozysten voraussetzt«. Schließlich werde »in diesem Fall die weitere Frage zu beantworten sein, ob jede gewerbsmäßige (d. h. nicht private) Verwendung im Sinne des Patentgesetzes eine ›Verwendung zu industriellen oder kommerziellen Zwecken‹, »insbesondere ob auch eine Verwendung zu Forschungszwecken oder zu therapeutischen Zwecken eine ›kommerzielle‹ Verwendung im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie« sei.



Bundesgerichtshof in Karlsruhe

nen Stammzellen geforscht werden dürfe, dann könnten auch Patente, die aus dieser Forschung hervorgingen, nicht unrechtmäßig sein.

Eine Interpretation, für die auch der BGH Sympathien zu besitzen scheint. So erklärte der Vorsitzende Richter Peter Meier-Beck bei der Verhandlung in Karlsruhe: »Wenn etwas gesetzlich erlaubt ist, sollte ein Patent darauf eigentlich nicht verboten sein.« Das hatte das Bundespatentgericht zwar nicht unbedingt anders gesehen, den vorliegenden Sachverhalt

senschaftlich begründet dargelegt ist«, dass die Forschungsarbeiten »hochrangigen Forschungszielen für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Grundlagenforschung oder für die Erweiterung medizinischer Kenntnisse bei der Entwicklung diagnostischer, präventiver oder therapeutischer Verfahren zur Anwendung bei Menschen dienen«, die »im Forschungsvorhaben vorgesehenen Fragestellungen so weit wie möglich bereits in In-vitro-Modellen mit tierischen Zellen oder in Tierversuchen

Der Verdacht, dass der BGH hier versucht, sich durch den Rückgriff auf die uneinheitlichen, teils liberalen Definitionen, die in Europa grassieren, an den wenig Spielraum lassenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland vorbeizumogeln, liegt auf der Hand. Entsprechend kritisch fielen denn auch viele der Reaktionen auf den Beschluss der Karlsruher Richter aus.

KRITIK AM BGH-ENTSCHEID

So kritisierte etwa die stellvertretende Vorsitzende der Fraktion »Die Linke« Petra Sitte: »Die Freiheit der Forschung bedingt nicht zugleich die Freiheit der kommerziellen Verwertung der Forschungsergebnisse.« Aus »guten Gründen« werde die Forschung an embryonalen Stammzellen in Deutschland durch die öffentliche Hand finanziert. »Wir wollen das Verhalten dieser Zellen besser verstehen, ohne sie jedoch zum Gegenstand von Gewinninteressen zu machen. Forschungsfreiheit ist ein hohes Gut, zu dessen Erhaltung die Wissenschaft durch ethisches Verhalten beitragen muss.«

Die Bundesvorsitzende der Aktion Lebensrecht für Alle e.V. (ALfA) Claudia

Kaminski nahm die Aussetzung des Berufungsverfahrens im Streit um das Patent des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle ins Visier. »Die EU-Biopatentrichtlinie ist längst in deutsches Recht überführt worden. Insofern leuchtet nicht wirklich ein, was dem BGH an Informationen fehlt, um hier ein Urteil fällen zu können«, erklärte die Ärztin. Kaminski: »Im Grunde ist die Sache doch klar. So lange Herr Brüstle für die Produktion seiner neuronalen Vorläuferzellen auf embryonale Stammzellen zurückgreifen will, die ausschließlich durch die Tötung menschlicher Embryonen gewonnen werden, muss er damit leben, dass er sich ein solches Verfahren nicht kommerziell schützen lassen kann, weil das – wie das Europäische Patentamt ja längst festgestellt hat – nun einmal gegen die guten Sitten und jede Moral verstößt.«

Die Fragen, welche der BGH dem Europäischen Gerichtshof nun vorlegen will, nannte die ALfA-Bundesvorsitzende »recht erstaunlich«. Wenn etwa der BGH wissen wolle, ob eine Blastozyste ein Embryo im Sinne des Gesetzes sei, reiche es eigentlich aus, einen Blick ins deutsche Stammzellgesetz zu werfen. »Da steht unmissverständlich drin, wen der deutsche

Gesetzgeber als Embryo betrachtet«, so Kaminski. Tatsächlich definiert der Gesetzgeber in § 3 StZG als »Embryo« bereits »jede totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag«. »Im Übrigen war jeder Mensch – einschließlich der Richter am BGH – einmal genau eine solche Blastozyste, von der nun offenbar gehofft wird, der EuGH werde sie nicht als Embryo betrachten«, so Kaminski weiter.

Die Lebensrechtlerin zeigt denn auch kein Verständnis für die merkwürdigen juristischen Pirouetten der Karlsruher Richter. Kaminski: »Ich kann verstehen, dass ein Forscher, der seinen Lebensunterhalt damit verdient, dass er mit den Zellen getöteter Embryonen forscht, Nebelkerzen wirft, um sich die Rechte an der kommerziellen Verwertung dieser Arbeit zu sichern. Aber dass der BGH sich nun dem Verdacht aussetzt, Ähnliches im Sinn zu haben, dafür fehlt mir jedes Verständnis.«

Auch die Bio-Patentrechtsexpertin Ingrid Schneider, Mitglied der Fachgruppe Medizin/Neurowissenschaften des Forschungsschwerpunktes Biotechnologie, Gesellschaft und Umwelt der Universität Hamburg, spart nicht mit Kritik: »Der BGH hat sich davor gedrückt, eine Entscheidung zu treffen. Er hätte sich an die geltende Rechtslage binden sollen und daran, was das Bundespatentgericht bereits geurteilt hat. Diese Rechtsprechung findet ihren Widerhall auch in einer Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes zum Fall WARF, die besagt, dass die technische Lehre, die auf Embryonenverbrauch zurückgeht, nicht patentierbar ist«, erklärt Schneider in einem Interview mit der Wochenzeitung »Rheinischer Merkur«.

Dass die Angelegenheit nun jedoch den deutschen Boden verlässt, dem kann die Politologin auch Positives abgewinnen. »Unter demokratietheoretischen Aspekten hielte ich ohnehin eine Befassung des Europäischen Parlaments mit dieser Frage für richtig. Derart weitreichende Entscheidungen sollten nicht von einem Gericht getroffen werden, sondern gehören in die Kompetenz von Kommissionen, Parlament und Rat«, so Schneider.

Ohnehin hätte die Entscheidung des BGH zwar die Angelegenheit in Deutschland ein für allemal klären können. Aus der Welt geschafft wäre das Patent damit freilich nicht. Denn der clevere Stammzellforscher hat auch hier vorgebaut: »Das Patent ist international angemeldet«, erklärt Brüstle.

INFORMATION

DE 19756864 – Eine Chronik

- 6.07.1998: Das Europäische Parlament erlässt die »Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen«.
- 29.04.1999: Das Deutsche Patent- und Markenamt erteilt dem Bonner Stammzellforscher Oliver Brüstle das Patent DE 19756864 – »Neuronale Vorläuferzellen, Verfahren zur Herstellung und ihre Verwendung zur Therapie«.
- 20.10.2004: Die Umweltschutzorganisation »Greenpeace« erhebt beim Bundespatentgericht Klage gegen das Patent DE 19756864 des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle.
- 26.10.2005: Das Europäische Parlament spricht sich in einer Resolution gegen Patente auf menschliche embryonale Stammzellen aus.
- 5.12.2006: Das Bundespatentgericht erklärt das Patent DE 19756864 des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle teilweise für nichtig (Az.: 3 Ni 42/04). Brüstle kündigt an, gegen dieses Urteil Berufung beim Bundesgerichtshof (BGH) einzulegen.
- 25.11.2008: Das Europäische Patentamt erklärt in einer Grundsatzentscheidung (G2/06), dass menschliche embryonale Stammzellen nicht patentiert werden dürfen.
- 12.11.2009: Der BGH setzt die Verhandlungen über eine Beschwerde des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle über den teilweisen Widerruf des Patents DE 19756864 aus und legt dem Europäischen Gerichtshof einige Fragen zur Vorabentscheidung vor.